

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV) wird wie folgt geändert:

Art. 44 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ "Abweichungen davon sind im Beurteilungsblatt kurz zu begründen." wird aufgehoben.

⁵ Die Beurteilungsstufe ist im Beurteilungsblatt kurz zu begründen.

Art. 79 ¹ Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu

a bis d unverändert;

e der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;

f der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

² Unverändert.

Art. 80 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Im Einvernehmen mit dem Personalamt kann in begründeten Ausnahmefällen eine höhere Zulage festgesetzt werden.

⁴ Die Zulage ist auf maximal fünf Jahre zu befristen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulage im Einvernehmen mit dem Personalamt befristet verlängert werden.

⁵ Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

Art. 81 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Zulage ist auf maximal fünf Jahre zu befristen. Sie ist nicht pensionskassenpflichtig.

⁴ Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 84h

Die geleisteten Pikettdienste, Nacht- und Wochenendarbeitsstunden sind dem Personalamt mindestens alle drei Monate zu melden.

Art. 119 ¹ "Einsätze" wird ersetzt durch "tatsächlich geleistete Arbeitseinsätze"

² und ³ Unverändert.

Art. 129 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Wird auf Ende eines Kalenderjahres der festgelegte Höchstsaldo von 100 Plusstunden überschritten, erfolgt eine Kompensation in Geld bis auf einen Restsaldo von 50 Plusstunden, sofern ein Antrag zur Auszahlung durch das Amt gestellt wird und das betreffende Mitglied des Regierungsrates, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber, die oder der Vorsitzende der Justizleitung, die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates, die oder der Beauftragte für Datenschutz, die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle, die Universitätsleitung, die Rektorin oder der Rektor der Berner Fachhochschule beziehungsweise die Rektorin oder der Rektor der Pädagogischen Hochschule der Auszahlung zustimmt. Wird die Zustimmung verweigert, verfallen die den zulässigen Höchstsaldo übersteigenden Plusstunden entschädigungslos.

⁴ Statt einer Kompensation in Geld kann unter denselben Bedingungen wie im vorherigen Absatz ein Übertrag des Zeitguthabens auf das Folgejahr erfolgen. Dafür muss zwingend eine Abbauvereinbarung für die den Höchstsaldo überschreitenden Stunden vorliegen.

⁵ Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 148 Bei Krankheit oder Unfall während der Ferien können diese im Einvernehmen mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher nachbezogen werden, sofern eine Ferienunfähigkeit vorliegt. Es ist ein entsprechendes Arztzeugnis vorzulegen.

Art. 160b ¹ "125" wird ersetzt durch "50".

² Unverändert.

³ Wird auf Ende eines Kalenderjahres der zulässige Höchstsaldo für das LZK-Guthaben von 50 Tagen überschritten, verfällt das den Höchstsaldo übersteigende LZK-Guthaben entschädigungslos.

Art. 160c ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ "und mit Einverständnis der neuen Anstellungsbehörde" wird aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 197 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Bewertungskommission beurteilt das Neueinreichungsgesuch und teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller das kurz begründete Ergebnis mit.

^{4 bis 7} Unverändert.

Anhang I

In der Einleitung werden "Stellen" durch "Funktionen" und "GK Stellenbezeichnung" durch "GK Funktionsbezeichnung" ersetzt.

Folgende Funktionsbezeichnungen werden aufgehoben:

27	Präsident(in) KESB
25	Naturschutzinspektor(in)
23	Bereichsleiter(in) Naturschutz I
22	Bereichsleiter(in) Naturschutz II
17	Naturschutzaufseher(in) I
16	Naturschutzaufseher(in) II

Folgende neue Funktionsbezeichnungen werden bei der jeweiligen Gehaltsklasse eingefügt:

28	Präsident(in) KESB
25	Leiter(in) Abteilung Naturförderung
23	Fachbereichsleiter(in) Naturschutz I
22	Fachbereichsleiter(in) Naturschutz II
17	Naturschutzgebietsbetreuer(in) I
16	Naturschutzgebietsbetreuer(in) II

II.

Übergangsbestimmungen:

1. LZK-Guthaben von mehr als 50 Tagen sind bis zum 31. Dezember 2019 durch Kompensation abzubauen oder finanziell abzugelten. Die Kompensation der Guthaben bzw. deren finanzielle Abgeltung erfolgen in Absprache und mit Zustimmung der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher oder der ermächtigten Stelle.
2. Zudem können innert derselben Übergangsfrist einmalig und auf Gesuch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters hin LZK-Guthaben von 50 oder weniger Tagen in Absprache und mit Zustimmung der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bis zu einem Mindestsaldo von 20 Tagen ausbezahlt werden.
3. Die Auszahlung der LZK-Guthaben kann in Absprache mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter gestaffelt erfolgen.
4. Das Personalamt regelt die einheitliche administrative Abwicklung mit Weisung.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 28. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Auer*